

BStGer BB.2017.93 vom 20. September 2017

Bundesstrafgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.93

FR: TPF BB.2017.93 du 20 septembre 2017

IT: TPF BB.2017.93 del 20 settembre 2017

Regeste

Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 23

März 2017 mitsamt Beilagen und weiteren den Beschwerdeführer betref- fende Akten – an die Parteien des Verfahrens SV.15.1462 angeordnet wor- den ist (act. 1.1); der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Aktenein- sicht in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und in seinen Geheimhal- tungsinteressen beeinträchtigt zu werden, weil Indiskretionen zugunsten der Medien zu erwarten seien (act. 1 S. 7 f.; act. 12 S. 5 f.);

- soweit mit der Beschwerde die Aufhebung der Verfügung vom 11. Mai 2017 und die Einschränkung der Akteneinsicht beantragt wird (vgl. Antrag Ziff. 1), das aktuelle Rechtsschutzinteresse mit dem Vollzug der Verfügung vom 11. Mai 2017 durch den Aktenversand vom gleichen Tag weggefallen ist; ferner kein Fall vorliegt, wonach auf das Erfordernis des aktuellen prakti- schen Interesses verzichtet werden könnte; die Frage, ob im konkreten Fall eine Einschränkung der Akteneinsicht aufgrund von möglichen Persönlich- keitsverletzungen zulässig wäre, keine Grundsatzfrage ist, welche sich für eine Vielzahl Betroffener jederzeit in ähnlicher Weise stellen könnte; dies vom Beschwerdeführer denn auch – zu Recht – nicht geltend gemacht wird;

daher bezüglich Antrag 1 das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos ge- worden abzuschreiben ist;

- in Antrag 2 der Beschwerde subeventualiter die Rückgabe der allenfalls be- reits herausgegebenen Akten beantragt wird; der Beschwerdeführer mit die- sem Antrag eine „Schadensminderung“ bewirken will (act. 1 S. 9); es nicht ersichtlich ist, inwiefern durch die Rückgabe der Akten die angeblichen In- diskretionen zugunsten der Medien und die damit einhergehenden geltend gemachten Verletzungen der Privatinteressen des Beschwerdeführers ver- hindert werden könnten; es somit diesbezüglich am rechtlich geschützten Interesse des Beschwerdeführers fehlt, weshalb auf diesen Antrag nicht ein- zutreten ist;

- zusammenfassend das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, soweit darauf einzutreten ist;

- bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit im Beschwerdeverfahren in erster Linie kostenpflichtig wird, wer diese verursacht hat (TPF 2011 31); die Gegen- standslosigkeit die Beschwerdegegnerin verursacht hat, weshalb sie dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Fall eine Ent- schädigung von pauschal Fr. 1'000.-- zu

entrichten hat (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 434 Abs. 1 StPO);

- soweit auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, der Beschwerdeführer als unterliegende Partei gilt und daher grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die entsprechend dem Verfahrensausgang reduzierte Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.